

# **Gemeinde Walheim**

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Walheim**

### **(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walheim in seiner Sitzung vom 22. März 1996 folgende Satzung beschlossen, die durch Änderungssatzung vom 29. Januar 1997 und vom 10. Oktober 2001 mit Wirkung vom 01. Januar 2002 geändert wurde:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Wegen und Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten), soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde Walheim stehen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.

Der Berechtigte hat bei Widerruf oder Änderung der Erlaubnis keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Sondernutzung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis erteilt ist und der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann die Gemeindeverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beendigung anordnen.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) die Benutzung einer Straße, die nach Straßenverkehrsrecht einer Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung bedarf (§ 46 Straßenverkehrsordnung)

b) die Benutzung, die einer Anlage dient, die baugenehmigungspflichtig ist (§ 87 der Landesbauordnung)

(2) Die Gebührenerhebung wird nicht von der Erlaubnisfreiheit beeinflusst, da es sich auch in den aufgeführten Fällen begrifflich um Sondernutzungen handelt.

### **§ 4 Antrag auf Erlaubnis**

Eine Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt zu stellen. Gegebenenfalls können Erläuterungen oder Zeichnungen verlangt werden.

### **§ 5 Gebührenerhebung**

(1) Für die Sondernutzungen können Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis erhoben werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt

b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient

c) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

### **§ 6 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers bemessen.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 19 des Straßengesetzes entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 Festsetzung der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.

(2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

(3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträge festgesetzt, müssen die angegebenen Beträge auf die Tage umgerechnet werden, an denen die Sondernutzung besteht. (1 Woche = 7 Tage, 1 Monat = 30 Tage, 1 Jahr = 360 Tage).

## **§ 8 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der Berechtigte oder wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Erlaubnis berechtigt.

(2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, die weitere zum jeweiligen Jahresbeginn. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Jahresbeginn ohne Bekanntgabe fällig.

## **§ 11 Gebührenrückerstattung**

(1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn ein ausreichender Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung vorgelegt wird.

(2) Wird die Befugnis wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 12**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Absatz 1 bis 3 des Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1996 (Änderungssatzung am 01. Januar 2002) in Kraft.

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

### **Hinweis:**

Für die angeführten Tatbestände werden Sondernutzungsgebühren nur erhoben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Absatz 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Tatbestand	Gebühr
<b>I. Verkaufseinrichtungen:</b>	
1. Freiterrassen von Gaststätten je qm Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	10,00 bis 25,00 € je qm
2. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbißstände, Kioske und ähnliches	Tage: 2,50 bis 25,00 €/Stand Monat: 25,00 bis 250,00 €/Stand Jahr: 250,00 bis 1.000,00 €/Stand
<b>II. Feldwegbenutzung (ab 50cbm)</b>	
1. Beifuhr von Baustoffen je angefangene 50 Meter Feldweglänge und je cbm Baustoff	0,05 bis 0,25 €
2. Auffüllen von Grundstücken je ange- fangene 50 Meter Feldweglänge und je cbm Auffüllmaterial	0,03 bis 0,10 €
<b>III. Verkehrsraumbenutzung</b>	
1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun sowie Baugruben- umschließungen auf der Straßenfläche je qm und Tag	0,05 bis 0,15 €
2. Lagerungen von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. III.1 fallen je qm und Tag	0,05 bis 0,15 €
<b>IV. Werbung</b>	
1. Ausstellungen oder Vorführungen je Tag	10,00 bis 50,00 €
2. Litfaßsäulen und ähnliche Werbeanlagen pro Jahr	100,00 bis 500,00 €

3. Werbeanlagen an Straßen, die nicht nach Landesbauordnung genehmigungspflichtig sind
- a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind pro Jahr 50,00 bis 500,00 €
  - b) die vorübergehend angebracht sind und deren Erlaubnis auf max. 2 Monate beschränkt wird je Woche 5,00 bis 50,00 €

#### **V. Sonstige Sondernutzungen**

Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt sind, abhängig von Art, Ausmaß und Dauer 5,00 bis 1.000,00 €

#### ***Hinweis:***

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Walheim, den 22. März 1996/10. Oktober 2001

Martin Gerlach  
(Bürgermeister)